

Satzung

des

Fördervereins

Friedrich - Schiller - Grundschule

Berlin - Mahlsorf

Beschlossen am 28.02.2002 2. Fassung

Satzung des Fördervereins Friedrich - Schiller - Grundschule Berlin - Mahlsdorf

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen:

"Förderverein Friedrich - Schiller - Grundschule Berlin - Mahlsdorf"

und erhält nach dem vorgesehenen Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."

2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Friedrich-Schiller-Grundschule Berlin-Mahlsdorf. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.

Die Mittel werden verwendet für: (z.B. Ausstattung des Computerkabinetts, Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, u.ä.)

§3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel von §2 unterstützt.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Ablehnung die Mitgliederversammlung anzurufen, die über seinen Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

5. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod der natürlichen Person und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§5

Finanzen

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt insbesondere über

a) Vereinsbeiträge

b) Spenden

2. Die Bildung einer Rücklage ist nur im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 Buchstabe a Abgabenordnung möglich.

§6

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung
 - entscheidet über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit nach fristgemäßer schriftlicher Einladung, die den Wortlaut der Änderung oder des Auflösungsbeschlusses enthalten muß.
 - entlastet den Vorstand nach Vorlage von Jahresbericht und -rechnung.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§10

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich - Schiller - Grundschule Berlin - Mahlsdorf (20. Grundschule), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 07.12.2001

K.Nr. 4029749500 BLZ 12080000 Dresdner Bank